

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2010

Nr. 2010/462

Anerkennung der Zweitvermessungen Bolken Los 4, Etziken Los 3, Horriwil Los 4 und Subingen Los 4 (Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 11, Teil Süd Plus, definitive Neuzuteilung) Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2490 vom 19. Dezember 2000 die Ausführung der Zweitvermessungen Bolken Los 4, Etziken Los 3, Horriwil Los 4 und Subingen Los 4 Jakob Widmer, Ingenieur-Geometer im Büro Widmer Hellemann + Partner, später W+H AG, in Biberist. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2001 bis Sommer 2009.

Die Neuzuteilungsakten der bahnbedingten Landumlegung Bahn 2000 Perimeter 11 (Neubaustrecke) inkl. Teil Süd Plus (Ausbaustrecke) sind mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1373 vom 4. Juli 2000 und die entsprechenden Dienstbarkeitenbereinigungen mit Beschluss Nr. 2003/636 vom 29. April 2003 genehmigt worden. Die Vermarkung des neuen Besitzstandes erfolgte im Rahmen der Landumlegung.

Die Flurgenossenschaft Bahn 2000 Perimeter 11, welcher auch den Teil Süd Plus umfasst, reichte vor der Aufnahme der Arbeiten zur Zweitvermessung insgesamt 14 Neuzuteilungsänderungen zur Genehmigung ein. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer haben den Änderungen zugestimmt und die entsprechenden Akten unterzeichnet.

2. Erwägungen

Die neuen Vermessungswerke haben im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) wie folgt öffentlich aufgelegt: vom 24. April 2008 bis 26. Mai 2008 im Büro des Unternehmers W+H AG in Biberist (Bolken Los 4, Horriwil Los 4); vom 13. August 2009 bis 14. September 2009 in der Gemeindeverwaltung Etziken (Etziken Los 3) und vom 26. März 2009 bis 27. April 2009 in der Gemeindeverwaltung Subingen (Subingen Los 4). Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Bolken vom 3. Juni 2008, der Einwohnergemeinde Etziken vom 17. September 2009, der Einwohnergemeinde Horriwil vom 2. Juni 2008 und der Ein-

wohnergemeinde Subingen vom 29. April 2009 sind während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 22. Februar 2010, die Vermessungswerke Bolken Los 4, Etziken Los 3, Horriwil Los 4 und Subingen Los 4 seien im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat zu genehmigen und rechtskräftig zu erklären, es sei ihnen damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge danach beim Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, um Anerkennung der Vermessungswerke als amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Mit den öffentlichen Auflagen und den Einsprachenerledigungen sind auch die definitiven Neuzuteilungen der bahnbedingten Landumlegung Bahn 2000 Perimeter 11, Teil Süd Plus (Teilgebiete der Gemeinden Bolken, Etziken, Horriwil und Subingen) rechtskräftig geworden. Nachdem die unbestrittenen Neuzuteilungsänderungen ebenfalls Gegenstand der Zweitvermessung bildeten, können diese zusammen mit der definitiven Neuzuteilung genehmigt werden.

Die eingereichten Akten zur Änderung der Neuzuteilungen in der Flurgenossenschaft Bahn 2000 Perimeter 11 betreffen teilweise sowohl die Neuzuteilungen im Bereich der Neubau- als auch der Ausbaustrecke. Mit der vorliegenden Genehmigung der Zweitvermessung im Teilgebiet Perimeter 11 Teil Süd Plus (Ausbaustrecke) kann auch die definitive Neuzuteilung mit den dieses Teilgebiet betreffenden Änderungen genehmigt werden.

Die Kosten der Zweitvermessungen von total Fr. 98'992.00 (inklusive Mehrwertsteuer) wurden vollständig von den Schweizerischen Bundesbahnen SBB getragen. Die Rechnungen wurden durch das Amt für Geoinformation visiert und der SBB zur Zahlung überwiesen.

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung sowie die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Die Vermessungswerke Bolken Los 4, Etziken Los 3, Horriwil Los 4 und Subingen Los 4 werden genehmigt, rechtskräftig erklärt und es wird ihnen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt. Gleichzeitig wird auch die Neuzuteilung der bahnbedingten Landumlegung Bahn 2000 Perimeter Süd Plus (Teilgebiete der Gemeinden Bolken, Etziken, Horriwil und Subingen) mitsamt den entsprechenden Neuzuteilungsänderungen definitiv genehmigt.

- 3.2 Dem Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, wird das Gesuch um Anerkennung der Zweitvermessungen Bolken Los 4, Etziken Los 3, Horriwil Los 4 und Subingen Los 4 als amtliche Vermessung unterbreitet.
- 3.3 Die Kosten der Zweitvermessungen von total Fr. 98'992.00 (inklusive Mehrwertsteuer) wurden vollständig von den Schweizerischen Bundesbahnen SBB getragen.
- 3.4 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung der Vermessungswerke Bolken Los 4, Etziken Los 3, Horriwil Los 4 und Subingen Los 4 durch den Bund, die neuen Grundstücke und Flächen im Grundbuch einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 16. März 2010

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Geoinformation
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Landwirtschaft, Landumlegungen Bahn 2000
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amtschreiberei-Inspektorat
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4
 Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach,
 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bolken, 4556 Bolken, mit Dossier Nr. 2 (Karte mit Perimeter)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken, mit Dossier Nr. 3 (Karte mit Perimeter)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil, mit Dossier Nr. 4 (Karte mit Perimeter)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit Dossier Nr. 5 (Karte mit Perimeter)
 Flurgenosenschaft Bahn 2000 Perimeter 11, Präsident: Roman Schreier, Luzernstrasse 17,
 4554 Etziken
 Jakob Widmer, W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 6 (Verifikationsbericht, Kostenzusammenstellung, Karte mit Perimeter)
 SBB, Immobilien / Immobilienrechte, Hammerallee 2, 4600 Olten, mit Dossier Nr. 7 (Kostenzusammenstellung, Karte mit Perimeter)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

„Anerkennung der amtlichen Vermessungen Bolken Los 4, Etziken Los 3, Horriwil Los 4 und Subingen Los 4

Die amtlichen Vermessungen Bolken Los 4, Etziken Los 3, Horriwil Los 4 und Subingen Los 4 über das Gebiet der Landumlegung Bahn 2000 Perimeter Süd Plus sind abgeschlossen. Die Vermessungswerke und mit ihnen die Neuzuteilungen aus der Landumlegung Bahn 2000 Perimeter Süd Plus werden rechtskräftig erklärt und es wird ihnen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)